



landwirtschaftskammer  
österreich

## A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
BMF – Abteilung VI/1  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8580  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
sozial@lk-oe.at

Dr. Peter Kaluza  
DW: 8582  
p.kaluza@lk-oe.at  
GZ: V/2-102009/A-114

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes erlassen wird (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 – AVOG 2010), sowie das Einkommensteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Rundfunkgebührengesetz, das Entschädigungsgesetz CSSR und das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geändert werden Bundesgesetz über die Neuordnung der Zuständigkeitsregelungen in Abgabensachen und Verordnung zum AVOG 2010  
GZ. BMF-010000/0038-VI/A/20009**

Wien, 29. Oktober 2009

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 (AVOG 2010) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Aus Anlass der Änderung des § 125 BAO durch Art 8 Z 14 des vorliegenden Entwurfes weist die Landwirtschaftskammer Österreich darauf hin, dass durch das ebenfalls in Begutachtung befindliche Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 die Buchführungsgrenze von € 400.000,- auf € 700.000,- angehoben werden soll. Dies erfordert eine Anpassung der Grenze gemäß § 125 Abs. 1 lit a BAO schon deshalb, dass nicht die Gefahr einer Ungleichbehandlung zwischen Gewerbetreibenden und anderen Steuerpflichtigen entsteht. Eine entsprechende Parallelverschiebung ist dann auch bei der Grenze nach § 125 Abs. 1 lit b BAO erforderlich.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher eine Anhebung der umsatzabhängigen Buchführungsgrenze von € 400.000,- auf € 700.000,- und der wertabhängigen Buchführungsgrenze von € 150.000,- auf € 250.000,- nach § 125 Abs. 1 BAO im Rahmen des vorliegenden Novellenpakets.

2/2

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich